

Schutzanweisung

für Arbeiten in der Nähe von Fernwärmeleitungen

Allgemeines

Im Bereich des Fernwärmeverbundnetzes Mittlerer Neckar (STU, ALT, DEI, PLO) betreibt die EnBW AG ein Fernwärmenetz. Die Netze BW ist berechtigt, Leistungen im Bereich Planung, Bau und Überwachung für die EnBW AG zu erbringen und die EnBW AG in diesen Themen zu vertreten.

Diese Schutzanweisung enthält die wichtigsten Vorgaben bei Arbeiten im Bereich von Fernwärmeleitungen in Ergänzung zum AGFW-Regelwerk sowie den DVGW-Arbeitsblättern GW 129, GW 315, GW 381.

Erkundungspflicht/Netzauskunft

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Netzauskunft bei der zuständigen Netzauskunftsstelle einzuholen. Diese darf bei Baubeginn nicht älter als 3 Wochen sein.

Die erteilten Netzauskünfte geben den Dokumentationsstand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Bei Abweichungen von der Bauplanung bzw. Erweiterung des Bauauftrages oder bei terminlichen Änderungen muss eine neue Auskunft eingeholt werden.

Weiterhin sind Anlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Mit Abweichungen der örtlichen Lage und Überdeckung muss gerechnet werden. Es ist zu beachten, dass erdverlegte Fernwärmeleitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen. Kann die Lage der Leitungen nicht eindeutig ermittelt werden, ist der Betreiber zu verständigen um die Lage durch Suchschlitze (Handschachtung) zu überprüfen und eindeutig zu kennzeichnen.

Baubeginn

Mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unter

fw-auftragswesen@enbw.com

die Baustelle anzuzeigen und die schriftliche Arbeitsfreigabe einzuholen.

Ohne rechtzeitige Anzeige und Arbeitsfreigabe darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die schriftliche Arbeitsfreigabe entbindet den Bauausführenden nicht von den Sorgfaltspflichten, insbesondere der anderen Gewerke/Medien (z.B. Strom, Gas, Wasser, Kabel, usw.).

Bei der Notwendigkeit einer örtlichen Einweisung (entsprechend der schriftlichen Arbeitsfreigabe) muss vor Beginn der Arbeiten die verantwortliche Person des Auftraggebers durch den Betreiber eingewiesen werden.

Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter kontinuierlicher fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Diese muss vom Bauausführenden organisiert, gewährleistet und namentlich benannt werden. Die notwendige Fachkunde wird durch den

Nachweis eines Lehrganges nach z.B. DVGW-Hinweis GW 129 oder einer Zertifizierung nach DVGW-Arbeitsblatt GW 381 erbracht. Die vom Betreiber gegenüber dem Bauausführenden erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Dies ist von der fachkundigen Aufsicht sicherzustellen.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Betreibers nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Die notwendige Qualifikation des Maschinenführers wird durch den Nachweis eines Lehrganges nach z.B. DVGW-Hinweis GW 129 erbracht. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Betreiber abzustimmen sind, zu treffen.

Freilegen von Leitungen

Der Termin der Freilegung muss, unabhängig von der Ankündigung der Arbeiten, durch die ausführende Firma mit dem Betreiber abgestimmt werden. Fernwärmeleitungen dürfen nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Betreiber bzw. dessen Vertreter freigelegt werden.

Freigelegte Versorgungsanlagen sind vor Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern, Widerlager dürfen nicht freigelegt werden.

Werden unbekannte Versorgungsanlagen angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Betreiber Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Freigelegte Leitungen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Freigelegte Leitungen dürfen keinerlei mechanischen Kräften ausgesetzt werden, d. h. sie dürfen weder betreten noch als Aufstiegshilfe benutzt werden.

Notrufnummer und Sofortmaßnahmen bei Beschädigung

Bei tatsächlichen oder vermuteten Beschädigungen an Fernwärmeleitungen muss unverzüglich der Betreiber unter der **Störungsnummer 0711 289 44444** verständigt werden. Im Sinne der Gefahrenabwehr ist gegebenenfalls die **Feuerwehr 112** zu alarmieren.

Bei einer beschädigten Fernwärmeleitung besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Baugrube und tiefliegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren
- Beschädigung unverzüglich an die EnBW melden (vorgenannte Telefonnummer)
- Wenn gefahrlos möglich, für Abfluss des Wassers sorgen; Achtung: Heißwasser!
- Auf den Entstördienst der EnBW warten

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur nach Rücksprache mit dem Betreiber verlassen.

Schutzstreifen

Fernwärmeleitungen sind in nicht öffentlichen Bereichen in der Regel in einem Schutzstreifen verlegt. Dieser Schutzstreifen ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Leitungen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder eine Erweiterung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können. Hierbei ist das AGFW-Arbeitsblatt FW 401 zu beachten.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig von der Leitungsart und vom Leitungsdurchmesser. Die Mitte des Schutzstreifens stimmt in der Regel mit der Leitungstrassenachse (Mitte zwischen Vorlauf- und Rücklaufleitung) überein.

Die Schutzstreifenbreite orientiert sich an folgenden Werten:

| Leitungsdurchmesser | Schutzstreifen | | |
|---------------------|-----------------------|----------------|-----------------|
| | Erdverlegte Leitungen | Kanalleitungen | Sockelleitungen |
| bis DN80 | 3,0 m | 3,5 m | 3,5 m |
| bis DN100 | 3,0 m | 3,5 m | 4,5 m |
| bis DN200 | 4,5 m | 5,0 m | 5,0 m |
| bis DN300 | 5,0 m | 5,5 m | 5,5 m |
| über DN300 | 6,0 m | 6,5 m | 7,0 m |

Wiederverfüllung

Vor dem Verfüllen des Arbeitsbereiches um die Leitung ist der Betreiber zu verständigen, um ggf. eine Überprüfung der Leitung veranlassen zu können.

Bei Lage- oder Überdeckungsänderungen (Erdreich abtragen oder auffüllen) müssen diese durch ein für den Betreiber tätiges Vermessungsbüro aufgenommen und dokumentiert werden. Die Kosten sind dabei vom Verursacher zu tragen. Dabei sind auf jeden Fall die Vorgaben in Bezug auf die Mindest- oder Höchstüberdeckung der Leitungen entsprechend des AGFW-Regelwerkes zu beachten.

Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Betreiber.

Weitere Hinweise

Bei Gefährdung von Personen und der Versorgung sowie dem Verstoß gegen die Auflagen behält sich der Betreiber vor, die Baustelle einzustellen. Die Baumaßnahme bleibt bis zu einer Abstimmung der örtlichen Situation und zur Behebung des Mangels eingestellt. Die anfallenden Kosten (z.B. Aufsicht) trägt gegebenenfalls der Verursacher.

Sollten die o. g. Vorgaben nicht eingehalten werden und dem Betreiber hierdurch bei späteren Aufgrabungen für Fehlerbehebungen Mehraufwendungen entstehen, so behält sich der Betreiber vor, dem Verursacher diesen Aufwand in Rechnung zu stellen.